

Der neue 450-Euro-Job: Ein bisschen Maxi für das Mini

→ **Geringfügige Beschäftigung** Zum 1. Januar 2013 sind wesentliche Änderungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Kraft getreten. Die höhere Verdienstgrenze um 50 Euro auf jetzt 450 Euro schafft mehr Spielraum.



Die neue generelle Rentenversicherungspflicht kann sich vor allem auf bereits bestehende Minijobs auswirken, wenn nun die alte 400-Euro-Grenze überschritten wird. Arbeitgeber müssen dann handeln. Auch die Gleitzone (Midijobs) ist ausgeweitet worden.

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Werden Entgelte von Altverträgen über die 400-Euro-Grenze hinaus erhöht, muss der Minijobber bei der Rentenversicherung angemeldet werden, um Beitragsnachzahlungen und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche auszuschließen. Das gilt auch bei Neueinstellungen.
- Um dies zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber den Minijobber darüber informieren, dass die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht besteht.
- Arbeitsverträge sollten an die neuen Regelungen angepasst werden.
- Grenzfälle, die durch eine Erhöhung der Verdienstgrenzen wie zum Beispiel zwischen Mini- und Midijob entstehen, sollten genau geprüft werden.

Die Neuregelungen für 450-Euro-Jobs

Neben der Anhebung der Verdienstgrenze für Minijobber von 400 Euro auf 450 Euro sind geringfügige Beschäftigungen, die seit dem 1. Januar 2013 aufgenommen werden, ab sofort grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Die Beschäftigten erhalten damit Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung, mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen. Für den Arbeitgeber bleibt es bei dem bisherigen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Differenz in Höhe von 3,9 Prozent zum seit dem 1. Januar 2013 geltenden allgemeinen Beitragssatz der Rentenversicherung von 18,9 Prozent trägt der Minijobber, ist aber vom Arbeitgeber an die Einzugsstelle abzuführen. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 175 Euro zu zahlen.

Bezüglich der Rentenversicherungspflicht gilt im Vergleich zur früheren Regelung nun genau das Gegenteil. Bislang konnte der Minijobber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und freiwillig eigene Beiträge entrichten. Für alle ab Januar 2013 begonnenen Minijobs kann er sich nun jederzeit von der automatisch bestehenden Rentenversicherungspflicht durch einen eigenhändig unterschriebenen und beim Arbeitgeber einzureichenden Antrag befreien lassen. Der Arbeitgeber unterrichtet daraufhin die Minijobzentrale von dem Befreiungsantrag. Er zahlt dann nur noch seinen Pauschalbeitrag. An die Befreiung ist der Minijobber allerdings bis zum Ende seines Beschäftigungsverhältnisses gebunden. Anders als bisher, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht mehr auf die Befreiungsmöglichkeit schriftlich hinweisen.



Die Rubrik Rechtsrat betreut – neben anderen Autoren – Malte Schmietendorf, Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte.

Auswirkungen auf bestehende Minijobs

Wer in einem vor dem 1. Januar 2013 bereits bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist auch weiterhin versicherungsfrei. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Hat der Arbeitgeber ab dem 1. Januar allerdings den monatlichen Verdienst auf mehr als 400 Euro erhöht, z. B. wegen Erhöhung der Wochenarbeitszeit, dann wird der versicherungsfreie Minijob automatisch versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber muss dann darauf achten, neben seinem pauschalen Beitrag auch den Beitrag des Minijobbers nach Abzug vom Lohn abzuführen.

Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der 400-Euro-Grenze in einem Monat führt dagegen nicht zur Rentenversicherungspflicht. Bis zu einem Verdienst von 450 Euro kann der Minijobber sich von der Versicherungspflicht wieder befreien lassen. Wenn er den Befreiungsantrag im Monat der Entgelterhöhung beim Arbeitgeber einreicht und dieser die Befreiung dann bis zur nächsten Entgeltabrechnung anzeigt, spätestens innerhalb von sechs Wochen gegenüber der Minijobzentrale, dann wirkt die Befreiung rückwirkend ab Monatsbeginn.

Hatte der Minijobber allerdings bereits vor dem 1. Januar 2013 freiwillig eigene Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, bleibt er weiterhin versicherungspflichtig und kann sich bis zum Ende der Beschäftigung nicht befreien lassen.

Auswirkungen auf die Gleitzone/Midijobs

Entsprechend der Erhöhung der Entgeltgrenze des Minijobs wurde die Entgeltspanne für Midijobs und damit die Regelungen zur Gleitzone von bisher 400,01 und 800 Euro auf 450,01 und 850 Euro angehoben. Arbeitnehmer, die Ende 2012 eine Tätigkeit mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 450 Euro ausübten, bleiben für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 nach der bisherigen Gleitzoneverordnung versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Sie können sich allerdings von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen-, Kranken-, und Pflegeversicherung befreien lassen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31. Dezember 2014 möglich, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung auch nach diesem Zeitpunkt zwischen 400,01 und 450 Euro monatlich liegt.

» Ein gelegentliches unvorhergesehenes Überschreiten der 400-Euro-Grenze führt nicht zur Rentenversicherungspflicht.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 einen monatlichen Verdienst zwischen 800,01 Euro und 850 Euro erzielen, gilt das bisherige Recht – paritätische Beitragsteilung – bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014 weiter. Sie können jedoch bis Ende 2014 gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass die Regelungen zur Gleitzone Anwendung finden sollen. ▢

MEHR ZUM THEMA

➕ **Weitere Beiträge:** *Lesen Sie in einer der nächsten Ausgaben, wie der Einsatz von Minijobbern Vorteile für Einrichtungen bringen kann.*

📅 **Veranstaltung:** *Frischen Sie Ihr Wissen in arbeitsrechtlichen Themen auf. Ein kompaktes Update zum Arbeitsrecht bietet Ihnen der Altenheim Rechtstag kompakt am 12. März in München und am 24. April in Hamburg. Mehr Infos und Anmeldeöglichkeit zur Veranstaltung unter www.rechtstag-kompakt.de. E-Mail: raphael.lupp@vincentz.net*

🗨️ **Kommentar, Blog:** *Mehr arbeitsrechtliche Themen finden Sie im Rechtsblog auf Altenheim Online unter www.altenheim.net/Infopool/Expertenblog-Recht. Schauen Sie doch mal rein und kommentieren Sie die Meinungen der Pflegerechterspezialisten.*